

Begründung

zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil Handorf, beiderseits der Hobbeltstraße

Inhalt	Seite
1 Planungsanlass und Planungsziele	2
2 Planungsrechtliche Situation	4
2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
2.2 Landschaftsplan	4
2.3 Bebauungsplan	4
3 Änderungsbereich	5
4 Änderungsinhalte	5
4.1 Wohnbaufläche	5
4.2 Flächen für den Gemeinbedarf	6
4.2.1 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung <i>Feuerwehr</i>	6
4.2.2 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung <i>Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Sportanlagen</i>	6
4.2.3 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung <i>Kindergarten</i>	6
4.2.4 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung <i>Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</i>	6
4.3 Grünflächen	7
4.3.1 Grünfläche mit der Zweckbestimmung <i>Dauerkleingarten</i>	7
4.3.2 Grünfläche mit der Zweckbestimmung <i>Parkanlage</i>	7
4.3.3 Grünfläche mit der Zweckbestimmung <i>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i>	7
4.4 Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und zur Regelung des Wasserabflusses (Flächen für sonstige Wasserbelange)	7
5 Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2a BauGB	8
5.1 Rahmen der Umweltprüfung	8
5.2 Kurzdarstellung der Planung	8
5.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes	9
5.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose	11
5.4.1 Menschen	11
5.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	12
5.4.3 Boden	14
5.4.4 Wasser	14
5.4.5 Klima / Luft	15
5.4.6 Landschaft / Ortsbild	16
5.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	16
5.4.8 Wechselwirkungen	17
5.4.9 Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	17
5.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante)	17
5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
5.7 Überwachung (Monitoring)	18
5.8 Zusammenfassung	18

1 Planungsanlass und Planungsziele

Anlässlich der aufgegebenen Freibadnutzung und der bestehenden Erweiterungswünsche des Sportvereins TSV Handorf 1926/64 e.V. ist ein städtebauliches Rahmenkonzept für den Bereich Handorf-Ost erarbeitet worden. Dieses sieht eine vollständige Verlagerung sämtlicher Sportflächen auf die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Hobbeltstraße vor. Dem entsprechenden „Rahmenkonzept Handorf-Ost“ stimmte der ASSVW in seiner Sitzung am 30.03.2011 grundsätzlich zu. Das Rahmenkonzept sah dabei zunächst eine Verlagerung der Sportanlage auf Flächen östlich der Hobbeltstraße und dabei sowohl südlich als auch nördlich des Lammerbachs vor.

Im Vorfeld geprüft wurde auch die Erweiterung der Sportflächen auf dem Gelände des ehemaligen Freibades. Gegen diese Variante spricht, dass die bestehenden Sportflächen des TSV Handorf im Norden und im Süden bereits heute unmittelbar an vorhandene Wohngebiete angrenzen. Durch eine weitere Entwicklung der Sportflächen würden sich voraussichtlich die Nutzungskonflikte zwischen der Sport- und Wohnnutzung (Lärmemissionen) verschärfen. Die Verlagerung der Sportflächen in den Bereich östlich der Hobbeltstraße stellt eine sinnvolle städtebauliche Option dar, die die Nutzungskonflikte am Altstandort aufhebt. Zudem sind diese Flächen für die Bewohner des Stadtteils gut zu erreichen. Nach der Verlagerung der Sportanlagen entsteht westlich der Hobbeltstraße und nördlich der Straße Kirschgarten eine städtebauliche Entwicklungsfläche mit einer Gesamtgröße von rund 4,4 ha Nettowohnbauland bei Einbeziehung der bisherigen Fläche des Bürgerbades Handorf. Diese frei gezogene Fläche kann aufgrund ihrer zentralen und integrierten Lage innerhalb des Stadtteils zu einer Wohnbaufläche entwickelt werden.

Mit einer Anregung gemäß § 24 GO NW vom 04.10.2013 beantragte der TSV Handorf die Verlagerung der Sportanlagen ausschließlich auf die Flächen östlich der Hobbeltstraße und südlich des Lammerbachs. Die Prüfung durch die Fachverwaltung bestätigte die Möglichkeit der Umsetzung dieser Anregung unter der Voraussetzung, dass der bislang südlich des Lammerbachs geplante Standort für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses dann in den Bereich nördlich des Lammerbachs verlagert werden muss, was sich ebenfalls umsetzen ließ. Durch die Konzentration der verlagerten Sportflächen auf den Bereich südlich des Lammerbachs besteht die Möglichkeit, den Bereich nördlich des Lammerbachs verschiedenen anderen Nutzungen zuzuführen. Diese Flächen befinden sich vollständig im Eigentum der Stadt Münster sowie der Wohn+Stadtbau GmbH. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wurde hier bereits ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) neu dargestellt.

Am 28.01.2016 beschloss die Bezirksvertretung Münster-Ost die Anregung an den Rat, in der die BV sich für einen Neubau des Bürgerbades Handorf im Bereich östlich der Hobbeltstraße und nördlich des Lammerbachs „hinter dem Regenrückhaltebecken“ aussprach. Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 zu TOP 7.2 „Neubau des Bürgerbades an einer neuen Stelle“ zu der Anregung der BV Münster-Ost beschlossen, die Anregung im Gesamtzusammenhang der Bäderentwicklung in Münster zu entscheiden.

Für eine mögliche Verlagerung des Bürgerbades Handorf in den Bereich östlich der Hobbeltstraße wurden 3 verschiedene Szenarien angefertigt, die sich jeweils in der Aussage zur grundsätzlichen Zukunft und zum zukünftigen Standort des Bürgerbades Handorf unterscheiden. Auf der Basis des o.g. Prüfauftrags des Rates vom 17.02.2016 hat die Verwaltung das Strukturkonzept Handorf-Ost für den gesamten Bereich in der Fassung des

Szenarios 1 „Bürgerbad am neuen Standort“ aktualisiert (siehe Anlage 1 der Vorlage Nr. V/0080/2016), welches die Grundlage für das Verfahren zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) bildet.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 mit der Vorlage „Weiterentwicklung des Bürgerbades Handorf“ (Vorlage Nr. V/0382/2016) u.a. beschlossen, dass sich die Stadt Münster mit der Zahlung eines Zuschusses an dem durch den Bürgerbadverein geplanten Neubau des Bürgerbades Handorf am neuen Standort östlich der Hobbeltstraße beteiligt. In der gleichen Sitzung wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 48. Änderung des FNP auf Grundlage des aktualisierten Strukturkonzepts beschlossen.

Da das ursprüngliche Planungsziel einer Darstellung eines ergänzenden Nahversorgungsstandorts mit geplanten max. 1.700 m² Verkaufsflächen (VKF) als Sondergebiet im FNP im Bereich östlich der Hobbeltstraße und südlich des Borggrevewegs im Zuge der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts aufgegeben werden soll (vgl. Vorlage Nr. V/0230/2017) und ein neues planerisches Ziel für diesen Teilbereich noch nicht entwickelt worden ist, wird der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung entsprechend verringert. Im Ergebnis verbleibt damit für den aus dem Geltungsbereich herausgenommenen Teilbereich die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im wirksamen FNP.

Hinweis zu § 1a BauGB (Bodenschutzklausel)

Münster ist eine wachsende Stadt mit aktuell ca. 308.000 Einwohnern. Für das Jahr 2030 prognostizieren sowohl das Land NRW als auch die Stadt Münster selbst ein weiteres Einwohnerwachstum auf mindestens ca. 326.000 Einwohner. Dies führt – zusammen mit den allgemein sinkenden Haushaltsgößen – zum Bedarf von ca. 2.000 Neubauwohnungen im Jahr bei einem derzeit angespannten Wohnungsmarkt mit steigenden Mieten und Bodenpreisen.

Um die Inanspruchnahme bisher nicht baulich genutzter Freiflächen i.S. des Bodenschutzgebotes des BauGB zu minimieren, hat der Rat der Stadt bereits festgelegt, dass mindestens die Hälfte der Neubauwohnungen im Innenbereich und damit auf Brachflächen, im Gebäudeleerstand und in Baulücken errichtet werden sollen. Dieser Wert wurde in der Vergangenheit regelmäßig deutlich überschritten, indem konsequent insbesondere gewerbliche Brachflächen, militärische Konversionsflächen aber auch bauliche Nachverdichtungsmöglichkeiten genutzt wurden. Trotz dieser intensiven und erfolgreichen Bemühungen reicht eine reine Innenentwicklung in Münster vor dem Hintergrund der zu berücksichtigenden Flächenbedarfe nicht aus, um den prognostizierten Einwohnern ausreichend Wohnraum zur Verfügung stellen zu können.

Wie oben schon aufgezeigt wurde, stellt die Verlagerung der Sportflächen in den Bereich östlich der Hobbeltstraße eine sinnvolle städtebauliche Option dar, die die bestehenden Nutzungskonflikte am Altstandort aufhebt. Zudem sind diese Flächen für die Bewohner des Stadtteils gut zu erreichen. Nach der Verlagerung der Sportanlagen entsteht westlich der Hobbeltstraße und nördlich der Straße Kirschgarten eine städtebauliche Entwicklungsfläche mit einer Gesamtgröße von rund 4,4 ha Nettowohnbau land bei Einbeziehung der bisherigen Fläche des Bürgerbades Handorf. Diese frei gezogene Fläche kann aufgrund ihrer zentralen und integrierten Lage innerhalb des Stadtteils zu einer Wohnbaufläche entwickelt werden. Die vorliegende Planung „48. Änderung des FNP“ entspricht daher den Anforderungen des § 1a BauGB, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

2 Planungsrechtliche Situation

2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der geltende Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27.06.2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Im fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland wird der Änderungsbereich westlich der Hobbeltstraße vollständig, im Bereich östlich der Hobbeltstraße und nördlich der bestehenden Kleingartenanlage überwiegend als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Nur im Bereich des Lammerbachs weist der Regionalplan eine durchgehende schmale Freiraumzäsur auf.

Mit Schreiben vom 23.09.2016 hat die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass die beabsichtigte Darstellung von Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen östlich der Hobbeltstraße sowie die geplante Wohnbaufläche westlich der Hobbeltstraße mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind.

Mit Schreiben ebenfalls vom 23.09.2016 hat die Bezirksregierung Münster ergänzend mitgeteilt, dass die beabsichtigte Darstellung eines Sondergebiets Nahversorgung im Bereich östlich der Hobbeltstraße sowie südlich des Borggreewegs nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist und insofern gegen die Planung raumordnerische Bedenken erhoben werden. Da dieser Teilbereich nicht mehr im Geltungsbereich dieser FNP-Änderung liegt, geht die Verwaltung davon aus, dass diese Stellungnahme der Bezirksregierung Münster gegenstandslos ist.

2.2 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplans liegt – soweit östlich der Hobbeltstraße gelegen – im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 1 „Werse“ (LP 1).

Die Entwicklungskarte des LP 1 nennt als Entwicklungsziel für den Raum die „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ (Nr. 1-1.1).

Für die Bereiche, die einer zukünftigen Bebauung zugeführt werden sollen, wird eine Entlassung aus dem Landschaftsplan und damit eine Aufhebung der bestehenden Festsetzungen parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung eines Bebauungsplans vorgenommen (Anpassungsklausel gemäß Landschaftsgesetz). Die künftige Grenze des Landschaftsplans „Werse“ wird insoweit hinter die Siedlungsflächen (hier im FNP: Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmungen *Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Sportanlagen, Feuerwehr und Kindergarten*) zurückgenommen.

Dem Naturschutzbeirat (früher: Landschaftsbeirat) wurde in seiner Sitzung am 25.01.2017 die 48. Änderung des FNP vorgestellt und der Beirat nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

2.3 Bebauungsplan

Ein Teil des Plangebiets östlich der Hobbeltstraße liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 363 „Handorf – Sport- und Kleingartenanlagen Wiggerbusch / Hobbeltstraße“, der jedoch im Wesentlichen Grünflächen und keine Siedlungsflächen festsetzt. Dieser Bebauungsplan liegt zugleich im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Werse“. Die

geplante Konzentration der verlagerten Sportflächen auf den Bereich südlich des Lammerbachs führt zu einer Überplanung eines bisher geplanten Standorts für eine zweite Dauerkleingartenanlage östlich der Hobbeltstraße innerhalb des o.g. Bebauungsplans (siehe auch Kapitel 4.4.1).

3 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich westlich der Hobbeltstraße wird im Süden durch die Straße Kirschgarten und im Norden durch die Heriburgstraße bzw. das aktuelle Gelände des Bürgerbades Handorf begrenzt. Westlich grenzt der Planbereich an eine Fuß- und Radwegeverbindung parallel zum Juffernbach.

Der östlich der Hobbeltstraße gelegene Änderungsbereich wird im Norden durch den Borggreveweg und im Osten durch die Lützowstraße begrenzt. Im Süden grenzt der Planbereich an eine Fuß- und Radwegeverbindung südlich der bestehenden Tennisanlage; im Südosten verläuft die Grenze entlang der Ostgrenze der Grünfläche des Festplatzes und entlang der Südgrenze der Kleingartenanlage „Lammerbach“ sowie deren östlicher Verlängerung bis zur Lützowstraße.

Bestandssituation

Im wirksamen FNP ist der Änderungsbereich westlich der Hobbeltstraße überwiegend als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen *Sportplatz* und *Freibad* dargestellt. Lediglich der nordwestliche Bereich ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* (Standort: Hallenbad) dargestellt.

Der Änderungsbereich östlich der Hobbeltstraße und nördlich des Lammerbachs wird derzeit z.T. noch landwirtschaftlich genutzt und ist dementsprechend auch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Östlich des Kreuzungsbereichs der Hobbeltstraße mit dem Borggreveweg (Kreisverkehr) sind ein bestehender Spielplatz (Bolzplatz) als eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Spielbereich A* sowie ein Regenrückhaltebecken dargestellt.

Der Änderungsbereich östlich der Hobbeltstraße und südlich des Lammerbachs umfasst im Wesentlichen den Nutzungsbestand, d.h. eine bestehende Grünfläche mit den Zweckbestimmungen *Dauerkleingarten*, *Sportplatz* und *Festplatz*. Diese Grünfläche wird ergänzt um eine Fläche für die Landwirtschaft im Bereich südlich des Lammerbachs.

4 Änderungsinhalte

4.1 Wohnbaufläche

Die bisher im FNP westlich der Hobbeltstraße und nördlich der Straße Kirschgarten als Grünflächen mit den Zweckbestimmungen *Sportplatz* und *Freibad* dargestellten Flächen werden zu einer Wohnbaufläche umgewidmet.

Die bisher im FNP im Bereich des Hallenbades Handorf (Bürgerbad) dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* wird auf einer östlichen Teilfläche zu einer Wohnbaufläche und auf der westlichen Teilfläche zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Parkanlage* umgewidmet.

4.2 Flächen für den Gemeinbedarf

4.2.1 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Feuerwehr*

Im Bereich östlich der Hobbeltstraße und nördlich des Lammerbachs wird südlich des bestehenden Regenrückhaltebeckens auf einer Fläche für den Gemeinbedarf der Standort für das inzwischen fertig gestellte Feuerwehrgerätehaus durch das Planzeichen „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Feuerwehr*“ gekennzeichnet.

4.2.2 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Sportanlagen*

Aufgrund eines Urteils des OVG NRW vom 04.07.2012 können Sporteinrichtungen, die im Sinne von Sportanlagen eine Gesamtheit von funktionell zusammenhängenden baulichen Anlagen und Einrichtungen umfassen und die einen regelmäßigen Sportbetrieb von einigem Umfang erlauben und aufweisen, in der Bauleitplanung nicht mehr als Grünflächen mit der Zweckbestimmung *Sportplatz* dargestellt bzw. festgesetzt werden. Stattdessen sind sie entweder gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Sportanlage* oder als Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung darzustellen bzw. festzusetzen.

Im vorliegenden Fall sollen die bestehenden bzw. die geplanten Sportanlagen zukünftig als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Sportanlage* dargestellt werden. Das betrifft sowohl die bestehende Tennisanlage als auch die südlich des Lammerbachs geplante, verlagerte Sportanlage des TSV Handorf.¹

Auf der nördlich des Lammerbachs dargestellten Fläche für den Gemeinbedarf wird durch das Planzeichen Zweckbestimmung *Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* der geplante Standort für das verlagerte Bürgerbad Handorf dargestellt.

4.2.3 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Kindergarten*

Das Strukturkonzept-Handorf-Ost in der Fassung des Szenarios 1 „Bürgerbad am neuen Standort“ sieht im Bereich nördlich des Lammerbachs einen zusätzlichen Kindergarten-Standort für Handorf vor, der östlich des Feuerwehrgerätehauses und südlich des vorgesehenen Standorts für das neue Bürgerbad Handorf geplant ist. Die Planzeichnung zur 48. Änderung des FNP kennzeichnet diesen Standort mit dem entsprechenden Planzeichen *Kindergarten*.

4.2.4 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen*

Der Standort des bestehenden Heimathauses Handorf nördlich der Straße Kirschgarten wird innerhalb der dargestellten Wohnbaufläche durch das entsprechende Planzeichen im FNP gekennzeichnet.

¹ In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Planzeichnung der 48. Änderung des FNP zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB per Aushang vom 19.05. bis zum 19.06.2014 die bestehenden bzw. geplanten Sportflächen noch als Grünflächen mit der Zweckbestimmung *Sportplatz* darstellte.

4.3 Grünflächen

4.3.1 Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Dauerkleingarten*

Die im wirksamen FNP im Bereich östlich der Hobbeltstraße bereits dargestellten Grünflächen mit den Zweckbestimmungen *Dauerkleingarten* und *Festplatz* bleiben unverändert erhalten.

Auch der innerhalb des Änderungsbereichs östlich der Hobbeltstraße dargestellte Standort für eine Einrichtung der Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung *Mülldeponie/Abfall* am Standort des bestehenden Recyclinghofs an der Lützowstraße, der in eine dargestellte Grünfläche eingebettet ist, wird unverändert beibehalten.

Die Konzentration der verlagerten Sportflächen auf den Bereich südlich des Lammerbachs führt zu einer Überplanung eines bisher geplanten Standorts für eine zweite Dauerkleingartenanlage östlich der Hobbeltstraße, die bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 363 „Handorf – Sport- und Kleingartenanlagen Wiggerbusch / Hobbeltstraße“ planungsrechtlich gesichert ist.

Ein Ersatzstandort für eine erforderliche zweite Dauerkleingarten-Anlage wird seitens des fachlich zuständigen Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit noch geprüft und zu einem späteren Zeitpunkt in den FNP eingeplant werden. Für die Errichtung dieser geplanten Dauerkleingarten-Anlage ist dann noch die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans erforderlich; ggf. erfolgt die erforderliche Änderung des FNP dann im so genannten Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans.

4.3.2 Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Parkanlage*

Entlang des Juffernbachs im Westen des Plangebiets wird ein durchgehender Grünzug (Grünfläche) mit der Zweckbestimmung *Parkanlage* dargestellt. In diese Grünfläche eingebettet ist auch der Standort für ein Regenrückhaltebecken vorgesehen und entsprechend gekennzeichnet.

4.3.3 Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*

Punktuelle, lineare und kleinflächige Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sind grundsätzlich auch in den im FNP dargestellten Grünflächen möglich, insbesondere in den mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ gekennzeichneten Grünflächen. Der vorliegende Entwurf zur 48. Änderung berücksichtigt dies und stellt durch ein entsprechendes Planzeichen die Möglichkeit für kleinräumige Kompensationsmaßnahmen in den Grünflächen beiderseits des Lammerbachs dar.

4.4 Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und zur Regelung des Wasserabflusses (Flächen für sonstige Wasserbelange)

Gemäß einer Anregung der Unteren Wasserbehörde werden das Gewässer Lammerbach sowie beidseitig benachbarte Flächen als Wasserflächen / Flächen für sonstige Wasserbelange dargestellt, die im Interesse der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes sowie der Regelung des Wasserabflusses gemäß § 5 (2) Nr. 7 BauGB zweckbestimmt und freizuhalten sind.

Im Westen fließt der Juffernbach – zurzeit teilweise verrohrt – durch das Plangebiet. Gemäß der Wasserrahmen-Richtlinie² (WRRL) muss das Gewässer wieder in einen guten Zustand gebracht werden, weshalb die Verrohrungen beseitigt werden müssen. Daher ist auch dieses Gewässer im Plangebiet als Wasserfläche / Fläche für sonstige Wasserbelange darzustellen.

5 Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

5.1 Rahmen der Umweltprüfung

Der Umweltbericht ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches erstellt worden.

Wesentliche umweltbezogene Daten entstammen dem Umweltkataster der Stadt Münster im Internet (http://www.muenster.de/verkehr_umwelt.html / Umweltkataster).

Für die Flächen östlich der Hobbeltstraße, nördlich und südlich des Lammerbachs wurde in Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung eine Artenschutzprüfung durchgeführt (FAUNISTISCHE GUTACHTEN, 2014). Für den Bereich südlich des Lammerbachs, östlich der Hobbeltstraße wurde in Vorbereitung des Bebauungsplans für die Sportanlagen eine schalltechnische Untersuchung erstellt (PLANUNGSBÜRO FÜR LÄRMSCHUTZ, 2015).

Das Untersuchungsgebiet wird jeweils so weit gefasst, wie Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, d.h. es reicht auch über den Änderungsbereich hinaus.

5.2 Kurzdarstellung der Planung

Mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Grundlagen für folgende geplante Änderungen in Handorf geschaffen:

Wohnbaufläche: Die bisher im FNP westlich der Hobbeltstraße und nördlich der Straße Kirschgarten als Grünflächen mit den Zweckbestimmungen *Sportplatz* und *Freibad* dargestellten Flächen werden zu einer Wohnbaufläche umgewidmet.

Die bisher im FNP im Bereich des Hallenbades Handorf (Bürgerbad) dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* wird auf einer östlichen Teilfläche zu einer Wohnbaufläche und auf der westlichen Teilfläche zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Parkanlage* umgewidmet.

Gemeinbedarfsflächen: Im Bereich östlich der Hobbeltstraße und nördlich des Lammerbachs wird südlich des bestehenden Regenrückhaltebeckens der Standort für das Feuerwehrgerätehaus als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Feuerwehr* dargestellt.

Die bestehenden (Tennisanlage) bzw. die geplanten Sportanlagen südlich des Lammerbachs (verlagerte Sportanlage des TSV Handorf) werden als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Sportanlage* dargestellt.

² Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Auf der nördlich des Lammerbachs dargestellten Fläche für den Gemeinbedarf wird durch das Planzeichen Zweckbestimmung *Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* der geplante Standort für das verlagerte Bürgerbad Handorf dargestellt.

Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Dauerkleingarten*: Die im wirksamen FNP im Bereich östlich der Hobbeltstraße bereits dargestellten, vorhandenen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen *Dauerkleingarten* und *Festplatz* sowie der Standort des Recyclinghofs, der in eine Grünfläche eingebettet ist, bleiben unverändert erhalten.

Die Konzentration der verlagerten Sportflächen auf den Bereich südlich des Lammerbachs führt zu einer Überplanung eines bisher geplanten Standortes für eine zweite Dauerkleingartenanlage östlich der Hobbeltstraße, die durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 363 planungsrechtlich gesichert ist. Ein Ersatzstandort wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in den FNP eingeplant werden.

Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Parkanlage*: Entlang des Juffernbachs im Westen des Plangebietes wird ein durchgehender Grünzug mit der Zweckbestimmung *Parkanlage* sowie einem Standort für ein Regenrückhaltebecken dargestellt.

Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*: Im so gekennzeichneten Bereich beidseitig des Lammerbachs wie auch in den Grünflächen mit der Zweckbestimmung *Parkanlage* entlang des Juffernbachs sind Kompensationsmaßnahmen möglich.

Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und zur Regelung des Wasserabflusses (Flächen für sonstige Wasserbelange): Gemäß einer Anregung der Unteren Wasserbehörde werden das Gewässer Lammerbach sowie beidseitig benachbarte Flächen als Wasserflächen / Flächen für sonstige Wasserbelange dargestellt, die im Interesse der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes sowie der Regelung des Wasserabflusses zweckbestimmt und freizuhalten sind.

Im Westen fließt der Juffernbach (zurzeit teilweise verrohrt) durch das Plangebiet. Gemäß der Wasserrahmen-Richtlinie muss das Gewässer wieder in einen guten Zustand gebracht werden, weshalb die Verrohrungen beseitigt werden müssen. Daher ist auch dieses Gewässer im Plangebiet als Wasserfläche / Fläche für sonstige Wasserbelange darzustellen.

5.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Von den Umweltschutzzielen in Fachgesetzen und -plänen sind für die 48. Änderung des Flächennutzungsplans und insbesondere für die spätere verbindliche Bauleitplanung neben den Umweltschutzzielen im Baugesetzbuch im Wesentlichen folgende relevant und zu berücksichtigen:

Tabelle 1: Umweltschutzziele neben den Umweltschutzziele im Baugesetzbuch

Schutzgut	fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes
Menschen / Gesundheit	- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV) - DIN 18005, Teil 1 (technisches Regelwerk) - Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV)
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	- Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) im Hinblick auf streng geschützte Arten - Landschaftsgesetz NRW
Boden	- Bundes-/ Landesbodenschutzgesetz
Wasser	- Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW
Klima/Luft	- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV)
Landschaft	- Bundesnaturschutzgesetz - Landschaftsgesetz NRW
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	- Denkmalschutzgesetz NRW

Die Art und Weise, wie die damit verbundenen Ziele im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden, wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern dargelegt.

Schutzausweisungen

Natura-2000-Gebiete sind von der Änderung des FNP nicht betroffen. Der Lammerbach und der Juffernbach weisen innerhalb des Änderungsbereiches kein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet auf.

Entlang der Lützowstraße nördlich des Lammerbachs verläuft eine Baumreihe, die in der Karte der Flächen mit Waldeigenschaften (LANUV, 1981) als Wallhecke kartiert ist. Wallhecken sind gemäß § 47 (1) LG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

Sonstige Ausweisungen, Schutzwürdigkeiten

- Landschaftsplan Werse

Die Flächen östlich der Hobbeltstraße liegen im Bereich des Landschaftsplans Werse. Dieser weist die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft aus. Die erforderliche Änderung des Landschaftsplans wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Die Untere Landschaftsbehörde hat die Änderung des Landschaftsplans in Aussicht gestellt.

- Grünordnung Münster

In der Grünordnung Münster sind die bisherigen Sportflächen westlich der Hobbeltstraße als vorhandene funktionale Grünanlage dargestellt. Der Juffernbach mit seinem Seitenweg ist als wichtiges funktionales Vernetzungselement dargestellt. Die Flächen liegen innerhalb des 3. Grünrings der Stadt Münster.

- Stadtbiotopkartierung

Westlich der Hobbeltstraße, nördlich der Straße Kirschgarten verläuft der Juffernbach, der als schutzwürdiger Biotop in der Stadtbiotopkartierung Münsters dargestellt ist. Der Juffernbach wird mit seinen Uferböschungen im geänderten Flächennutzungsplan als Wasserfläche / Fläche für sonstige Wasserbelange, dargestellt.

5.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose

5.4.1 Menschen

Derzeitige Umweltsituation

Der Änderungsbereich weist wichtige Funktionen als Wohnumfeld der umgebenden Wohnbebauung von Handorf auf: Die Flächen des TSV Handorf, das Bürgerbad sowie die Tennisanlage dienen der Sportnutzung. Der Festplatz, die Kleingartenanlage sowie die Wegeverbindung nördlich dieser Einrichtungen, der Weg am Juffernbach sowie der Bolzplatz im Norden des Änderungsbereichs dienen der aktiven Freizeit- und Erholungsnutzung. Die Ackerflächen östlich der Hobbeltstraße und westlich der Lützowstraße dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Im zu ändernden Flächennutzungsplan sowie im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 363 ist ein Standort für eine zweite Dauerkleingartenanlage vorgesehen. Ein Konfliktpotenzial besteht durch die nördlich und südlich an die vorhandenen Sportanlagen angrenzende Wohnnutzung.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Es wird zusätzlicher Wohnraum innerhalb der geschlossenen Siedlung von Handorf geschaffen. Für die sportliche Freizeitgestaltung und aktive Erholung erfährt der Änderungsbereich eine Aufwertung durch größere und moderne Sportflächen südlich des Lammerbachs sowie das neue Bürgerbad nördlich des Lammerbachs. Dort werden auch erforderliche Gemeinbedarfseinrichtungen wie das Feuerwehrgerätehaus sowie die geplante Kindertageseinrichtung angesiedelt. Nördlich des Lammerbachs bleiben die vorhandenen Wegeverbindungen sowie der Bolzplatz im Norden erhalten. Die landwirtschaftliche Produktion der Flächen im Bereich der Flächen für den Gemeinbedarf wird aufgegeben, während die landwirtschaftliche Produktion der nördlich anschließenden, außerhalb des Plangebiets liegenden Ackerfläche beibehalten wird. Für die entfallende Möglichkeit, eine zweite Kleingartenanlage nördlich der vorhandenen zu errichten, wird voraussichtlich im Rahmen einer späteren FNP-Änderung in Handorf Ersatz geschaffen.

Die Fragen des Lärmschutzes werden anhand der konkreten Planung im jeweiligen Bebauungsplanverfahren geklärt. Die vorliegende Schalltechnische Untersuchung (Planungsbüro für Lärmschutz, 2015) für den Bereich südlich des Lammerbachs, östlich der Hobbeltstraße stellt im Ergebnis fest, dass innerhalb der Sportanlagen aktiver Lärmschutz sowie eine Begrenzung der Nutzungszeiten erforderlich ist. Der bestehende Nutzungskonflikt

aufgrund des Nebeneinanders von Sportnutzung und Wohnen westlich der Hobbeltstraße wird aufgehoben.

Hinsichtlich der Luftschadstoffe ist keine relevante Veränderung der allgemein vorhandenen Siedlungshintergrundbelastung zu erwarten.

Weitere Aspekte, die für den Menschen relevant sind, wie z.B. Landschaft / Ortsbild einschließlich Erholung und Kulturgüter werden in den zugehörigen Kapiteln thematisiert.

Unter Beachtung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen im weiteren Verfahren werden mit der Änderung keine erheblichen negativen Auswirkungen des Schutzguts Mensch im Änderungsbereich sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld vorbereitet.

5.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Derzeitige Umweltsituation

Die Flächen östlich der Hobbeltstraße werden im Ist-Zustand überwiegend intensiv landwirtschaftlich (Ackerfläche) sowie als Kleingarten und Tennisanlage genutzt. Im Nordwesten befinden sich ein Regenrückhaltebecken sowie ein Bolzplatz mit Eingrünung mit einheimischen Gehölzen und Ziersträuchern. Westlich der Hobbeltstraße befinden sich die Sportflächen des TSV Handorf sowie die ehemalige Liegewiese des früheren Freibads Handorf, das Bürgerbad und der Juffernbach mit seinen begleitenden Gehölzen.

Die ökologisch wertvolleren Strukturen und Flächen des Änderungsbereichs sind der Lammerbach mit seinen begleitenden, standortheimischen Gehölzen sowie das nördlich angrenzende Feuchtgrünland, das sich durch einen ausgeprägten Großseggenbestand auszeichnet. Es handelt sich um einen seltenen, schutzwürdigen Biotop. Das Feuchtgrünland erfüllt wahrscheinlich die Kriterien gesetzlich geschützter Biotope nach § 62 LG NRW. Eine Überprüfung seitens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ist angefordert.

Nordöstlich des Lammerbachs, westlich der Lützowstraße, steht in einer Geländesenke ein kleiner Bestand aus Hybridpappeln, der sich nach Norden fortsetzt als Baumreihe aus Pappeln, Eichen und Birken. Diese Baumreihe ist in der Karte der Flächen mit Waldeigenschaften (LANUV, 1981) als Wallhecke dargestellt. Südlich des Lammerbachs stehen an der Lützowstraße nur noch vereinzelt Bäume. Nördlich der Abfallannahmestelle, im Bereich der Altlasten-/ Verdachtsfläche Nr. 714 (siehe Punkt 5.4.3) steht ein geschlossenes, dichtes Feldgehölz aus relativ jungen, standortheimischen Gehölzen (Feldahorn, Hasel, Hartriegel, etc.).

Im Bereich der Sportplätze sowie auf der ehemaligen Liegewiese des Freibades westlich der Hobbeltstraße findet sich ein umfangreicher Laubbaumbestand.

Der Juffernbach ist in der Stadtbiotopkartierung Münsters innerhalb des bebauten Bereichs Handorfs mit Ausnahme der verrohrten Abschnitte als schutzwürdiger Biotop ausgewiesen. Er fließt als stark begradigter Tieflandbach von Süd nach Nord durch Handorf. Über weite Strecken wird er von einem Gehweg mit Rasenstreifen und Zierhecken begleitet. Im Bach selber findet sich nur stellenweise gewässertypische Vegetation, die Böschungen sind weitgehend mit stickstoffliebenden Hochstauden bewachsen und mit überwiegend einheimischen Gehölzen (mittleres Baumholz) bepflanzt.

Im Änderungsbereich östlich der Hobbeltstraße wurden insgesamt 19 Vogelarten, davon 11 als Brutvögel und 8 als Nahrungsgäste, festgestellt. Die kartierten Arten wie Amsel, Zilpzalp, Elster usw. gelten als ausgesprochen häufig und wenig anspruchsvoll. Eine Ausnahme davon bildet der Fund von bis zu 4 Individuen des Feldsperlings, der als Nahrungsgast am Regenrückhaltebecken im nördlichen Änderungsbereich vorkommt. Beim Feldsperling handelt es sich um eine planungsrelevante Art (siehe Unterpunkt Artenschutzprüfung). Ebenfalls am Regenrückhaltebecken wurde die Goldammer festgestellt, die in der Vorwarnliste geführt wird. Bemerkenswert ist auch ein Vorkommen des Grünspechtes, der aufgrund der Zunahme der Art nicht mehr als planungsrelevante Art eingestuft wird.

Ein ähnlicher Bestand häufiger, wenig anspruchsvoller Vogelarten der Siedlungsflächen ist im Bereich westlich der Hobbeltstraße zu erwarten.

Im Baumbestand am Lammerbach und entlang der Lützwstraße nördlich des Lammerbachs wurden Baumhöhlen festgestellt und es werden noch weitere vermutet. Diese Baumhöhlen sind als Quartiere für Fledermäuse potenziell geeignet und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Mit der Darstellung der Wohnbau- und Sportflächen etc. wird die Neuversiegelung von Flächen vorbereitet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unter Berücksichtigung der vorhandenen planungsrechtlichen Situation durchgeführt und geeignete Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs aufgezeigt werden. Es ist vorgesehen, entlang des Lammerbachs Maßnahmen zur Extensivierung, Erhaltung und ökologischen Aufwertung durchzuführen. Hierbei ist insbesondere der schutzwürdige Biotop nördlich des Lammerbachs zu berücksichtigen. Am Juffernbach wird die Vergrößerung der vorhandenen Grünfläche mit der Änderung des FNP vorbereitet.

Unter der Voraussetzung der Vermeidung, Minimierung und der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im weiteren Verfahren werden mit der 48. Änderung des FNP keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter vorbereitet.

Artenschutzprüfung

Mit Blick auf den Artenschutz ist auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans relevant, ob mit sogenannten verfahrenskritischen Arten, die eine Restriktion für die Planung darstellen könnten, zu rechnen ist. Dies ist im Änderungsbereich nicht der Fall. Der Unteren Landschaftsbehörde liegen keine Hinweise auf verfahrenskritische Arten vor.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (FAUNISTISCHE GUTACHTEN, 2014) für den Bereich östlich der Hobbeltstraße, nördlich und südlich des Lammerbachs, die in Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung für diese Bereiche erstellt wurde, wurde ausgewertet. Ein Ergebnis ist, dass der Feldsperling als planungsrelevante Art mit bis zu 4 Individuen in den Gehölzen des Regenrückhaltebeckens bzw. in dem bepflanzten Wall am Borggreneweg vorkommt. Der Feldsperling nutzt den nördlichen Änderungsbereich als Nahrungs- und Jagdrevier. Eine essentielle Funktion ist für diese Habitate nicht anzunehmen. Geeignete Brutmöglichkeiten sind gemäß der Artenschutzprüfung nicht vorhanden.

Ein weiteres Ergebnis ist, dass auf den Ackerflächen nördlich und südlich des Lammerbachs keine Kiebitze brüten. In der Baumreihe nördlich sowie den Bäumen entlang des Lammerbachs

bestehen Baumhöhlen, die potenziell als Fledermausquartiere geeignet sind. Dieses ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Auf der Maßstabsebene der verbindlichen Bauleitplanung wird das Thema Artenschutz weiter betrachtet.

Erhebliche negative Auswirkungen der geplanten 48. Änderung des FNP im Hinblick auf den Artenschutz sind nicht zu erwarten.

5.4.3 Boden

Derzeitige Umweltsituation

Den überwiegenden Teil der Böden im Änderungsbereich nehmen Pseudogley-Braunerden und Braunerden ein sowie untergeordnet Gley-Braunerde und typischer Gley, dieser vor allem entlang der Bachauen von Lammer- und Juffernbach. Die Bodenarten sind Sand bis lehmiger Sand. Schutzwürdige Böden sind im Änderungsbereich nicht verzeichnet.

Westlich der Lützowstraße befindet sich die Altlast-/ Verdachtsfläche Nr. 714, die auch im Bebauungsplan Nr. 363 gekennzeichnet ist.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplans werden Neuversiegelungen bisher unversiegelter Flächen vorbereitet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die bestehende planungsrechtliche Situation bereits teilräumlich Versiegelungen zulässt. Diese Grundlage sowie die mit den Änderungen verbundenen zusätzlichen Versiegelungen werden in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und mit geeigneten Maßnahmen kompensiert (siehe Punkt 5.4.2).

Die Altlast-/ Verdachtsfläche wird wie bisher nachrichtlich dargestellt.

Zu Bodendenkmälern siehe Punkt 5.4.7 (Kulturgüter).

5.4.4 Wasser

Derzeitige Umweltsituation

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich die Fließgewässer Lammerbach (östlich der Hobbeltstraße) und Juffernbach (westlich des geplanten Wohngebietes). Der Juffernbach ist teilweise verrohrt. Die Talauen der Fließgewässer sind durch einen geringen Grundwasserflurabstand (40-80 cm) gekennzeichnet. Beide Bäche werden von bachbegleitenden Gehölzen gesäumt. Nördlich des Lammerbachs schließt sich ökologisch wertvolles, schutzwürdiges Feuchtgrünland mit Großseggenbestand an (siehe Punkt 5.4.2).

Der Juffernbach ist im bestehenden FNP im nördlichen Abschnitt als Fläche für potenzielle Gewässerentwicklung und Retention und im südlichen Teil als Grünfläche / Parkanlage dargestellt. In der Stadtbiotopkartierung Münsters ist der Juffernbach innerhalb des bebauten Bereichs Handorfs mit Ausnahme der verrohrten Abschnitte als schutzwürdiger Biotop ausgewiesen.

Das im Nordwesten des Änderungsbereichs vorhandene Regenrückhaltebecken dient der vorübergehenden Speicherung und verlangsamten Abgabe von Niederschlagswasser in den Vorfluter.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen im Änderungsbereich nicht vor, auch bestehen keine Wasserschutzgebiete.

Die Flächen des Änderungsbereichs, die bisher unversiegelt geblieben sind, dienen uneingeschränkt der Grundwasserneubildung.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Gemäß einer Anregung der Unteren Wasserbehörde werden das Gewässer Lammerbach sowie beidseitig benachbarte Flächen auf jeweils rund 15 m Tiefe als Wasserflächen / Flächen für sonstige Wasserbelange dargestellt, die im Interesse der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes sowie der Regelung des Wasserabflusses zweckbestimmt und freizuhalten sind. Diese Flächen bilden zusammen mit den nördlich und südlich anschließenden, parallel verlaufenden Grünflächen einen Pufferstreifen entlang des Gewässers. Dieser dient dem Schutz und der Entwicklung der vorhandenen Strukturen. Zusammen mit der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich des Lammerbachs führt dies zu einem verringerten Nährstoffeintrag in das Gewässer.

Auch der Juffernbach wird im Änderungsbereich als Wasserfläche / Fläche für sonstige Wasserbelange dargestellt. Gemäß der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde muss das Gewässer wieder in einen guten Zustand gebracht und die Verrohrungen beseitigt werden. Die Darstellungen im FNP dienen dem Schutz der Gewässer und bieten die Möglichkeit einer Entwicklung unter ökologischen Gesichtspunkten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Gewässer werden durch die 48. Änderung des FNP nicht vorbereitet.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund der Bodenversiegelung ist als Eingriff einzustufen und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und kompensiert (siehe Punkt 5.4.2).

5.4.5 Klima / Luft

Derzeitige Umweltsituation

Das Klima des Änderungsbereichs wird geprägt von den großen offenen Acker- und teilweise Grünflächen, die lokal mit Einschränkungen (gering bis mittel) als Kaltluftproduktionsfläche dienen. Die Gehölze üben eine lufthygienische Funktion aus.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Mit den neuen Wohnbau- und Sportflächen sowie sonstigen Nutzungsänderungen geht eine Zunahme der Versiegelung und damit eine Veränderung der mikroklimatischen Situation einher, die jedoch über den Änderungsbereich hinaus keine Relevanz haben wird. Die Bodenversiegelung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und kompensiert (siehe Punkt 5.4.2). Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas ist nicht auszugehen.

Ausführungen zu Luftschadstoffen finden sich unter dem Punkt 5.4.1, da Beeinträchtigungen der Luft in erster Linie auf den Menschen einwirken.

5.4.6 Landschaft / Ortsbild

Derzeitige Umweltsituation

Westlich der Hobbeltstraße liegen die Sportflächen des TSV Handorf sowie die Liegewiese des ehemaligen Freibades innerhalb der geschlossenen Ortslage von Handorf. Östlich der Hobbeltstraße weist der Änderungsbereich mit den landwirtschaftlichen Flächen einen ländlichen Charakter auf. Die Landschaft wird gegliedert durch den bachbegleitenden Gehölzbestand am Lammerbach, das kleine Feldgehölz im Südosten des Änderungsbereichs sowie die Bäume entlang der Lützwowstraße und Hobbeltstraße. Der Landschaftsplan Werse sieht für den Bereich östlich der Hobbeltstraße die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft vor.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Durch die Änderung des FNP wird die Bebauung der bisherigen Sport- und Grünflächen westlich der Hobbeltstraße sowie die Umnutzung der landwirtschaftlichen Fläche östlich der Hobbeltstraße als Sportflächen bzw. als Flächen für den Gemeinbedarf vorbereitet. Da die Flächen westlich der Hobbeltstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage Handorfs liegen, stellt eine Umnutzung zu Wohnzwecken eine konsequente Weiterentwicklung der Flächennutzung in Handorf dar.

Östlich der Hobbeltstraße findet eine teilweise Überprägung des Landschaftsraums vom ländlichen zum Siedlungscharakter hin statt. Durch Erhaltung und Neuplanung von Gehölzstrukturen sind im Bebauungsplanverfahren Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Gehölzpflanzungen zur Eingrünung der Flächen vorzusehen. Verbleibende Eingriffe sind zu kompensieren (siehe Punkt 5.4.2).

Unter diesen Voraussetzungen werden durch die 48. Änderung des FNP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft / Ortsbild vorbereitet.

5.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Derzeitige Umweltsituation / Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Es befinden sich keine Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes im Änderungsbereich.

Zu den Bodendenkmälern liegt eine Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen vom 27.05.2014 (Az. Gr/Ti/M283/14B) vor. Für den Änderungsbereich liegen demnach Hinweise auf Bodendenkmäler gemäß § 2 DSchG NRW vor. Darüber hinaus quert nördlich des Lammerbachs eine mittelalterliche Landwehr den Änderungsbereich. Bei den potenziellen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung soll gemäß der Stellungnahme geprüft werden, ob sich untätig Reste der Landwehr erhalten haben und in wie weit diese beeinträchtigt werden könnten.

Unter der Voraussetzung der Berücksichtigung des Vorhandenseins von Bodendenkmälern bzw. des Verdachts auf diese im weiteren Verfahren werden keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter im Rahmen der 48. Änderung des FNP vorbereitet.

5.4.8 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben.

5.4.9 Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Situation im Rahmen der Bebauungsplanung erfasst und bilanziert. Die absehbar erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sind ebenfalls in den weiteren Verfahren festzulegen. Unter der Voraussetzung der Kompensation verbleibender Eingriffe in Natur und Landschaft und der Festlegung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen in den weiteren Verfahren sind durch die 48. Änderung des FNP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

5.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante)

Die Nullvariante bedeutet im vorliegenden Fall die Beibehaltung der bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan. Dies würde bedeuten, dass vorläufig – mit Ausnahme der neu errichteten Feuerwache – die bisherige Nutzung der Flächen aufrechterhalten bliebe. Die zweite Dauerkleingartenanlage könnte aufgrund des bestehenden Planungsrechtes durch den Bebauungsplan Nr. 363 errichtet werden.

5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anlässlich der aufgegebenen Freibadnutzung und der bestehenden Erweiterungswünsche des Sportvereins TSV Handorf 1926/64 e.V. ist im Jahr 2010 ein erstes städtebauliches Rahmenkonzept für den Bereich Handorf-Ost erarbeitet worden. Dieses sah eine vollständige Verlagerung sämtlicher Sportflächen auf die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Hobbeltstraße, nördlich und südlich des Lammerbachs, vor.

Im Vorfeld geprüft wurde auch die Erweiterung der Sportflächen auf dem Gelände des ehemaligen Freibades. Gegen diese Variante spricht, dass die bestehenden Sportflächen des TSV Handorf im Norden und im Süden bereits heute unmittelbar an vorhandene Wohngebiete angrenzen. Durch eine weitere Entwicklung der Sportflächen würden sich voraussichtlich die Nutzungskonflikte zwischen der Sport- und Wohnnutzung (Lärmemissionen) verschärfen.

Die Verlagerung der Sportflächen in den Bereich östlich der Hobbeltstraße stellt eine sinnvolle städtebauliche Option dar, die diese Nutzungskonflikte am Altstandort aufhebt. Zudem sind diese Flächen für die Bewohner des Stadtteils gut zu erreichen.

Nach der Verlagerung der Sportanlagen entsteht westlich der Hobbeltstraße und nördlich der Straße Kirschgarten eine städtebauliche Entwicklungsfläche mit einer Gesamtgröße von rund 4,4 ha Nettowohnbau land bei Einbeziehung der bisherigen Fläche des Bürgerbades Handorf. Diese frei gezogene Fläche kann aufgrund ihrer zentralen und integrierten Lage innerhalb des Stadtteils zu einer Wohnbaufläche entwickelt werden.

Mit einer Anregung gemäß § 24 GO NW vom 04.10.2013 beantragte der TSV Handorf die Verlagerung der Sportanlagen ausschließlich auf die Flächen östlich der Hobbeltstraße und südlich des Lammerbachs. Die Prüfung durch die Fachverwaltung bestätigte die Möglichkeit der Umsetzung dieser Anregung unter der Voraussetzung, dass der bislang südlich des

Lammerbachs geplante Standort für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses dann in den Bereich nördlich des Lammerbachs verlagert werden muss, was sich ebenfalls umsetzen ließ. Durch die Konzentration der verlagerten Sportflächen auf den Bereich südlich des Lammerbachs besteht die Möglichkeit, den Bereich nördlich des Lammerbachs verschiedenen anderen Infrastruktur- bzw. Gemeinbedarfs-Nutzungen zuzuführen.

Für eine mögliche Verlagerung des Bürgerbades Handorf in den Bereich östlich der Hobbeltstraße wurden 3 verschiedene Szenarien angefertigt, die sich jeweils in der Aussage zur Zukunft und zum zukünftigen Standort des Bürgerbades Handorf unterscheiden.

Am 28.01.2016 beschloss die Bezirksvertretung Münster-Ost die Anregung an den Rat, in der die BV sich für einen Neubau des Bürgerbades Handorf im Bereich östlich der Hobbeltstraße und nördlich des Lammerbachs „hinter dem Regenrückhaltebecken“ aussprach. Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 zu TOP 7.2 „Neubau des Bürgerbades an einer neuen Stelle“ zu der Anregung der BV Münster-Ost beschlossen, die Anregung im Gesamtzusammenhang der Bäderentwicklung in Münster zu entscheiden.

Auf der Basis des o.g. Prüfauftrag des Rates vom 17.02.2016 hat die Verwaltung das Strukturkonzept Handorf-Ost für den gesamten Bereich in der Fassung des Szenarios 1 „Bürgerbad am neuen Standort“ aktualisiert (siehe Anlage 1 der Vorlage Nr. V/0080/2016), welches die Grundlage für das Verfahren zur 48. Änderung des FNP bildet.

5.7 Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Da im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung in der Regel keine konkreten Maßnahmen des Umweltschutzes festgelegt werden, erfolgen dementsprechend keine konkreten Angaben zu Monitoringmaßnahmen. Dies erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung. Das Monitoring des Flächennutzungsplans erfolgt in der Regel bei dessen Fortschreibung.

Die Entwicklung der Schutzgüter bzw. Umweltmedien in Münster nach Indikatoren wird in den Umweltdaten Münster dokumentiert und kontinuierlich fortgeschrieben.

http://www.stadt-muenster.de/fileadmin//user_upload/stadt-muenster/67_umwelt/pdf/umweltdaten_2012_2013.pdf

5.8 Zusammenfassung

Mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung der Sportflächen des TSV Handorf auf die Fläche östlich der Hobbeltstraße und südlich des Lammerbachs geschaffen. Auf der frei werdenden Fläche westlich der Hobbeltstraße ist im Wesentlichen eine Wohnbaufläche vorgesehen. Die Fläche östlich der Hobbeltstraße, nördlich des Lammerbachs wird teilweise zu einer Fläche für den Gemeinbedarf für die Nutzungen Feuerwehr, eine Kindertageseinrichtung sowie für das geplante verlagerte Bürgerbad Handorf umgewidmet. Ein ursprünglich geplantes, nördlich angrenzendes Sondergebiet Nahversorgung wurde aus dem Geltungsbereich der Planänderung herausgenommen. Es bleibt hier – außerhalb des Plangebiets – bei der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im wirksamen FNP. Entlang des Lammer- und

Juffernbachs werden jeweils eine Wasserfläche / Fläche für sonstige Wasserbelange sowie Grünflächen als begleitender Korridor dargestellt. Die vorhandene Dauerkleingartenanlage bleibt wie bisher dargestellt, die vorhandene Tennisanlage wird als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung *Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Sportanlage* dargestellt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden zusammenfassend folgende Ergebnisse festgestellt:

Menschen

Es wird zusätzlicher Wohnraum innerhalb der geschlossenen Siedlung von Handorf geschaffen. Für die sportliche Freizeitgestaltung und aktive Erholung erfährt der Änderungsbereich eine Aufwertung durch größere und moderne Sportflächen südlich des Lammerbachs sowie das neue Bürgerbad nördlich des Lammerbachs. Dort werden auch erforderliche Gemeinbedarfseinrichtungen wie das Feuerwehrgerätehaus sowie die geplante Kindertageseinrichtung angesiedelt. Die vorhandenen Wegeverbindungen sowie der Bolzplatz im Norden bleiben erhalten. Die landwirtschaftliche Produktion der vorhandenen Ackerflächen im Bereich der Flächen für den Gemeinbedarf und der Sportflächen wird aufgegeben. Für die entfallende Möglichkeit, eine zweite Kleingartenanlage nördlich der vorhandenen zu errichten, wird voraussichtlich im Rahmen einer späteren FNP-Änderung in Handorf Ersatz geschaffen.

Die Fragen des Lärmschutzes werden anhand der konkreten Planung im jeweiligen Bebauungsplanverfahren geklärt. Die vorliegende Schalltechnische Untersuchung (Planungsbüro für Lärmschutz, 2015) für den Bereich südlich des Lammerbachs, östlich der Hobbeltstraße stellt im Ergebnis fest, dass innerhalb der Sportanlagen aktiver Lärmschutz sowie eine Begrenzung der Nutzungszeiten erforderlich sind. Der bestehende Nutzungskonflikt aufgrund des Nebeneinanders von Sportnutzung und Wohnen westlich der Hobbeltstraße wird aufgehoben.

Hinsichtlich der Luftschadstoffe ist keine relevante Veränderung der allgemein vorhandenen Siedlungshintergrundbelastung zu erwarten.

Unter Beachtung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen im weiteren Verfahren werden mit der Änderung keine erheblichen negativen Auswirkungen des Schutzguts Mensch im Änderungsbereich sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld vorbereitet.

Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Mit der Darstellung der Wohnbau- und Sportflächen etc. wird die Neuversiegelung von Flächen vorbereitet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unter Berücksichtigung der vorhandenen planungsrechtlichen Situation durchgeführt und geeignete Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs aufgezeigt werden. Es ist vorgesehen, im dargestellten Korridor am Lammerbach Maßnahmen zur Extensivierung, Erhaltung und ökologischen Aufwertung durchzuführen. Hierbei ist insbesondere der schutzwürdige Biotop nördlich des Lammerbachs zu berücksichtigen. Am Juffernbach wird die Vergrößerung der vorhandenen Grünfläche mit der Änderung des FNP vorbereitet.

Unter der Voraussetzung der Vermeidung, Minimierung und der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im weiteren Verfahren werden mit der 48. Änderung des FNP keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter vorbereitet.

Artenschutzprüfung

Mit Blick auf den Artenschutz ist auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans relevant, ob mit sogenannten verfahrenskritischen Arten, die eine Restriktion für die Planung darstellen könnten, zu rechnen ist. Dies ist im Änderungsbereich nicht der Fall. Der Unteren Landschaftsbehörde liegen keine Hinweise auf verfahrenskritische Arten vor.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (FAUNISTISCHE GUTACHTEN, 2014) für den Bereich östlich der Hobbeltstraße, nördlich und südlich des Lammerbachs, die in Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung für diese Bereiche erstellt wurde, wurde ausgewertet. Ein Ergebnis ist, dass der Feldsperling als planungsrelevante Art mit bis zu 4 Individuen in den Gehölzen des Regenrückhaltebeckens bzw. in dem bepflanzten Wall am Borggreveweg vorkommt. Der Feldsperling nutzt den nördlichen Änderungsbereich als Nahrungs- und Jagdrevier. Eine essentielle Funktion ist für diese Habitats nicht anzunehmen. Geeignete Brutmöglichkeiten sind gemäß der Artenschutzprüfung nicht vorhanden.

Ein weiteres Ergebnis ist, dass auf den Ackerflächen nördlich und südlich des Lammerbachs keine Kiebitze brüten. In der Baumreihe nördlich sowie den Bäumen entlang des Lammerbachs bestehen Baumhöhlen, die potenziell als Fledermausquartiere geeignet sind. Dieses ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Auf der Maßstabsebene der verbindlichen Bauleitplanung wird das Thema Artenschutz weiter betrachtet.

Erhebliche negative Auswirkungen der geplanten 48. Änderung des FNP im Hinblick auf den Artenschutz sind nicht zu erwarten.

Boden

Mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplans werden Neuversiegelungen bisher unversiegelter Flächen vorbereitet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die bestehende planungsrechtliche Situation bereits teilräumlich Versiegelungen zulässt. Diese Grundlage sowie die mit den Änderungen verbundenen zusätzlichen Versiegelungen werden in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und mit geeigneten Maßnahmen kompensiert. Schutzwürdige Böden sind von der 48. Änderung des FNP nicht betroffen.

Die Altlast-/ Verdachtsfläche nördlich der Kleingartenanlage, westlich der Lützwowstraße, wird wie bisher nachrichtlich dargestellt.

Wasser

Entlang des Lammerbachs und des Juffernbachs werden jeweils eine Wasserfläche / Fläche für sonstige Wasserbelange sowie Grünflächen als begleitender Korridor dargestellt. Diese Darstellungen im FNP dienen dem Schutz der Gewässer und bieten die Möglichkeit einer Entwicklung unter ökologischen Gesichtspunkten.

Zusammen mit der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich des Lammerbachs führt dies zu einem verringerten Nährstoffeintrag in das Gewässer.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Gewässer werden durch die 48. Änderung des FNP nicht vorbereitet.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund der Bodenversiegelung ist als Eingriff einzustufen und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und kompensiert.

Klima/Luft

Mit der Neuversiegelung von Flächen geht eine Veränderung der mikroklimatischen Situation einher, die jedoch über den Änderungsbereich hinaus keine Relevanz haben wird. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas ist nicht auszugehen.

Landschaft/Ortsbild

Durch die Änderung des FNP wird die Bebauung der bisherigen Sport- und Grünflächen westlich der Hobbeltstraße sowie die Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen östlich der Hobbeltstraße als Sportflächen bzw. als Flächen für den Gemeinbedarf vorbereitet. Da die Flächen westlich der Hobbeltstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage Handorfs liegen, stellt eine Wohnnutzung eine konsequente städtebauliche Weiterentwicklung innerhalb Handorfs dar. Östlich der Hobbeltstraße findet eine Überprägung des Landschaftsraums vom ländlichen zum Siedlungscharakter hin statt. Durch Erhaltung und Neuplanung von Gehölzstrukturen sind im Bebauungsplanverfahren Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Gehölzpflanzungen zur Eingrünung der Flächen vorzusehen. Verbleibende Eingriffe sind zu kompensieren. Unter diesen Voraussetzungen werden durch die 48. Änderung des FNP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft / Ortsbild vorbereitet.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für den Änderungsbereich liegen Hinweise auf Bodendenkmäler gemäß § 2 DSchG NRW vor. Darüber hinaus quert nördlich des Lammerbachs eine mittelalterliche Landwehr den Änderungsbereich. Bei den potenziellen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung soll gemäß der Stellungnahme geprüft werden, ob sich untertägig Reste der Landwehr erhalten haben und in wie weit diese beeinträchtigt werden könnten. Unter der Voraussetzung der Berücksichtigung des Vorhandenseins von Bodendenkmälern bzw. des Verdachts auf diese im weiteren Verfahren werden keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter im Rahmen der 48. Änderung des FNP vorbereitet.

Die Nullvariante bedeutet im vorliegenden Fall die Beibehaltung der bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan. Dies würde bedeuten, dass vorläufig die bisherige Nutzung der Flächen aufrechterhalten bliebe. Die zweite Dauerkleingartenanlage könnte aufgrund des bestehenden Planungsrechtes durch den Bebauungsplan Nr. 363 errichtet werden. Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden geprüft und dokumentiert. Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Das Monitoring des Flächennutzungsplans erfolgt in der Regel bei dessen Fortschreibung. Die Entwicklung der Schutzgüter in Münster nach Indikatoren wird in den Umweltdaten Münster dokumentiert und kontinuierlich fortgeschrieben.

Diese Begründung dient gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 12.07.2017 abschließend beschlossenen 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil Handorf, beiderseits der Hobbeltstraße

Münster, den 13.07.2017

Markus Lewe (L.S.)

Oberbürgermeister

Quellenangaben:

1. Faunistische Gutachten (2014): Bebauungsplan Nr. 561 Handorf – östlich Hobbeltstraße. Artenschutzprüfung Avifauna und Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere
2. LANUV (1981): Karte der Flächen mit Waldeigenschaft, Blatt Handorf
3. Planungsbüro für Lärmschutz (2015): Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 561 Handorf – Sportanlagen östlich der Hobbeltstraße (Projekt-Nr. 70115/14)